

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 46 (1895)

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière*

Bund — *Confédération.*

Jahresbericht des schweizerischen Industrie- und Landwirtschafts-departements, Abteilung Forstwesen pro 1894. Der Mangel an Raum gestattet uns leider momentan nicht, einen Auszug aus dem interessanten Berichte zu bringen, doch soll das diesmal Versäumte demnächst nachgeholt werden. Für heute möchten wir nur auf folgenden wichtigen Passus dieses Berichtes aufmerksam machen:

„Wir sehen uns veranlasst, hier besonders hervorzuheben, dass den Anlagen von neuen Schutzwaldungen grosse Schwierigkeiten verschiedener Art begegnen, und dies ganz besonders dann, wenn der aufzuforstende Boden Privaten gehört, denen aus den Waldanlagen kein Vorteil, sondern Nachteil erwächst, indem der Weidboden höheren Nutzen abwirft als der neugegründete Wald, der in den betreffenden hohen Lagen erst nach einem Jahrhundert einen Ertrag erwarten lässt.

Nach Art. 22 des Bundesgesetzes sind die betreffenden Kantone allerdings berechtigt, nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, die Abtretung des Bodens zu verlangen, die meisten Kantone machen aber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und es unterbleiben infolge dessen oft die wichtigsten und dringendsten Aufforstungen. Die Kantone Bern und Freiburg sind diesfalls auf eine sehr anerkennenswerte Weise vorgegangen, indem sie zu Neuaufforstungen ausgedehnte Grundstücke im Hochgebirge angekauft haben.

Wir werden diesen Gegenstand im Auge behalten und nötigenfalls zu geeigneter Zeit uns erlauben, den hohen eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Diese Nachricht wird sicher allgemein freudig begrüßt werden, denn die schlimmen Folgen des oben angeführten Uebelstandes, dass oft die wichtigsten und dringendsten Aufforstungen unterbleiben, müssen sich immer fühlbarer machen, je mehr Wildbachverbauungen und Flusskorrekturen fortschreiten. Wie wir aber bereits im letzten Oktoberheft dieser Zeitschrift einlässlich auseinandergesetzt haben, dürfte die so ausserordentlich wünschbare energische Förderung der Anlage neuer Schutzwaldungen nur von einer erheblichen finanziellen Mehrleistung des Bundes zu erwarten sein.

Bundesratsverhandlungen. Dem Kanton St. Gallen sind unterm 25. März abhin an die Ausführung von fünfzehn angemeldeten Aufforstungsprojekten mit einem Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 26,589.20 Bundesbeiträge von zusammen Fr. 11,705.24 bewilligt worden.

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Am 3. April hat der Ständerat die bundesrätliche Vorlage betreffend Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei zum ersten Mal in Beratung

gezogen. Wir werden später über die Angelegenheit eingehender berichten; für heute zur Orientierung nur folgendes:

Jordan-Martin empfiehlt namens der Kommissions-Mehrheit Eintreten und Annahme des bundesrätlichen Beschlusses, wogegen *Keiser*, mehr aus politischen, als aus sachlichen Gründen, sich der Stimmabgabe enthält, *Bossy* aber folgenden individuellen Antrag einbringt:

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Bedingungen aufgestellt sind, unter denen zur Beförderung der Anlage von Schutzwaldungen ausserhalb des eidgen. Forstgebietes Bundesbeiträge verabfolgt werden können.

Dieser Antrag wird von *Stutz*, *Müller*, *Jordan-Martin* und *Munzinger* bekämpft, während Bundesrat *Deucher* die Annahme des Mehrheitsantrages nochmals begründet und mit warmen Worten empfiehlt. Nachdem *Bossy* und *Keiser* noch kurz repliziert, wird mit 32 Stimmen Eintreten und ohne weitere Diskussion unveränderte Annahme der Vorlage beschlossen.

Im Nationalrat gelangte die Angelegenheit während der letzten Session nicht mehr zur Beratung.

Kantone — Cantons.

Bern. Schweiz. land- und forstwirtschaftliche Ausstellung in Bern. Herr Regierungsrat von *Wattenwyl*, Präsident der II. Hauptabteilung der diesjährigen Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in Bern erlässt namens des betreffenden Komitees einen Aufruf an alle Interessenten zur Mitwirkung und Beteiligung bei der forstlichen Abteilung genannter Ausstellung, welche, wie schon früher gemeldet, vom 13. bis 22. September stattfinden wird. Die Anmeldefrist ist auf den 1. Mai nächsthin angesetzt. Specialprogramme und Anmeldungsformulare können beim Ausstellungs-komitee bezogen werden.

Uri. Forstliche Vollziehungs-Verordnung. Der Landrat hat unterin 18. Januar 1895 eine neue Vollziehungs-Verordnung zum eidg. Forstgesetz erlassen, welche am 30. März abhin die bundesrätliche Genehmigung erhielt.

St. Gallen. Ergänzung der Bewaldung in Einzugsgebiets von Wildbächen. Dass die Arbeit des Forstmannes fast überall grosser Opposition begegnet, wo es sich darum handelt, durch neue Waldanlagen im Einzugsgebiet von Wildbächen die an letztern vorgenommenen Verbauung in ihrer Wirkung zu ergänzen, dürfte sich auch für den Kanton St. Gallen bestätigen. Es geht dies aus folgendem Passus im letztjährigen Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission über die Geschäftsführung des Baudepartementes im Jahr 1893 hervor:

„Eines können wir nicht verhehlen, und wir haben fast allerorts den nämlichen Eindruck erhalten, dass bei unsren Wildbachverbauungen der Förster nicht Schritt hält mit dem Ingenieur, d. h. die Anpflanzungen sind gegenüber den Verbauungen im Rückstande.“

Man sagt uns wohl, das Gelände müsse sich zuerst konsolidieren, bevor man anpflanzen könne. Es mag dies bis zu einem gewissen Grade richtig sein; aber was liegt daran, wenn auch ein gewisser Prozentsatz von den Setzlingen zu Grunde geht, gegenüber dem immensen Vorteile einer raschen Bewaldung. Besser einige Bäume, als gar kein Wald. So rasch ist das Wachstum in unsren Alpenregionen nicht, dass man entstandene Lücken nicht mit kräftigen Setzlingen nachholen könnte.“

Die Richtigkeit der Behauptung, dass vielerorts die Aufforstungen gegenüber den Arbeiten der Ingenieure im Rückstande bleiben, ist nicht in Abrede zu stellen, doch wäre es unbillig, diese bedauerliche Erscheinung dem Forstpersonal zur Last zu legen. Sie hat ihren Grund vielmehr im Widerstand eines grossen Teiles unserer Gebirgsbevölkerung gegen die allernotwendigsten Aufforstungen, und dieser wieder findet seine Erklärung in der Natur der gegebenen Verhältnisse. In der That kann man es dem Gebirgsbewohner nicht verargen, wenn er von seinem wenigen produktiven Lande nicht gern einen Teil zur Anlage von Schutzwald hergibt, sondern findet, man solle sich zu diesem Zwecke mit Terrain begnügen, das für ihn ohnehin keinen Wert besitzt.

In allen Wildbachgebieten ist aber wohl zu unterscheiden zwischen der Bewaldung, welche die stark geneigten Hänge im obersten Sammelbecken bedeckt oder bedecken sollte, und der Bestockung an den steilen, häufig verrüfteten Grabeneinhängen am untern Laufe des Baches, wo sich derselbe bereits mehr oder minder tief eingeschnitten hat.

Diese letztern unproduktiven Rutschhalden werden allerdings meist generös dem Forstmannen zur Anlage neuer Waldungen zur Verfügung gestellt. Sobald er jedoch erklärt, dass mit diesen geringfügigen schmalen Streifchen der Sache nicht gedient sei, sondern es sich darum handle, dem Walde diejenigen vor Zeiten einst bestockten steilen Flächen des obersten Einzugsgebietes wieder zuzuwenden, deren Umwandlung in Weide oder Wildheuland die verheerenden Ausbrüche des Baches zur Folge gehabt, dann ist es gewöhnlich bei den Leuten mit der guten Laune zu Ende.

Also von zweien eines!

Entweder verzichtet man auf die wohlthätige Wirkung des Waldes und begnügt sich mit dem Bachverbau und der Bepflanzung der angerissenen Bacheinhänge mit Erlen oder anderem Laubholz,

oder aber man will das Uebel bei der Wurzel fassen, die schlimmen Wasserstandsverhältnisse verbessern und entschliesst sich dann auch zu den hierfür notwendigen Opfern.

Im ersten Falle bleibt in der That nichts übrig, als zuzuwarten, bis die Sohle des Wildwassers gegen weitere Vertiefung geschützt, der Fuss der Böschungen gesichert wurde und diese selbst zur Ruhe gelangt sind. Der Verzug wird auch kaum von bedenklichen Folgen sein, und sobald die Grabenborde sich einmal konsolidiert haben, lassen sie sich ohne grosse Mühe und in kürzester Zeit bestocken.

Anders verhält es sich dagegen im obersten Sammelgebiet, wo noch kaum der Anfang eines Wildbaches zu erkennen, und die bei jedem

Hochgewitter oder Schlagwetter von allen Seiten über die steilen Abhänge herniederschiessenden Bächlein in der Regel den Boden noch gar nicht angegriffen haben. Hier lösen sich, so lange wenigstens der Wildbach sein Zerstörungswerk nicht bis zum äussersten fortgesetzt hat, weder Erde, noch Gesteinsschutt in grössern Massen los und kann daher die Aufforstung, eventuell in Verbindung mit Lawinen- und kleinern Terrain-Verbauen, gleich bei Inangriffnahme der ersten Arbeiten erfolgen.

Ja, wir möchten noch einen Schritt weiter gehen, und wünschen, dass diese durch ihre Wirkung so ausserordentlich dankbaren Aufforstungen, wo irgend möglich, sogar schon vor dem eigentlichen Bachverbau durchgeführt würden, indem sich alsdann an letzterem gewiss in vielen Fällen namhafte Summen ersparen liessen. Denn wir stehen nicht auf dem richtigen Boden, wenn wir annehmen, die Aufforstungsarbeiten haben nur als Ergänzung der Wirkung der Verbauung zu dienen. *Umgekehrt sollte sich vielmehr der Ingenieur nach der Aufforstung richten und je nachdem die letztere gar nicht oder nur teilweise möglich ist, oder in ihrer Wirkung nicht ausreicht, den wasserbautechnischen Aufwand bemessen.*

Graubünden. Forstkurs. Vom 29. April bis 25. Mai nächsthin wird in Chur die erste Hälfte eines interkantonalen Forstkurses stattfinden. — Für die zweite Hälfte ist die Zeit vom 16. September bis 12. Oktober angesetzt, der Ort der Abhaltung hingegen noch nicht bestimmt.

Vaud. *L'exploitation des bois ayant été entravée par la neige, le département de l'agriculture et du commerce porte à la connaissance du personnel forestier, des autorités communales, des propriétaires de forêts et du public en général qu'il a retardé la fermeture des forêts comme suit:*

Pour les forêts de plaine jusqu'au 20 mai.

Pour les forêts de montagne jusqu'au 1^{er} juillet.

Dès le 1^{er} mai, les résineux doivent être écorcés.

Ausland — Etranger.

Gustav Henschel †. Aus Oesterreich kommt die Trauerkunde, dass Forstrat *Gustav A. O. Henschel*, o. ö. Professor an der Hochschule für Bodenkultur zu Wien am 17. März in Gusswerk bei Mariazell im Alter von sechzig Jahren verschieden sei. Der Verstorbene, welcher Forstschatz, Jagd- und Fischereibetrieb und Forstencyklopädie vortrug, hat sich namentlich durch seine hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forstentomologie einen Namen gemacht. Eine's seiner bedeutendsten Werke, „die schädlichen Forst- und Obstbaum-Insekten“, ist erst unlängst in dritter Ausgabe erschienen.

Quebrachoholz. In Deutschland streiten sich gegenwärtig Gerber und Eichenschälwaldbesitzer über die Frage, ob die Einfuhr von Quebrachoholz mit einem Schutzzoll zu belegen sei oder nicht. Dasselbe wird nämlich

in grossen Mengen aus Südamerika, namentlich Brasilien und Argentinien, eingeführt und unter Zusatz verschiedener Chemikalien zum Gerben verwendet, obschon das mit diesem Material erhaltene Leder an Wert und Dauerhaftigkeit ganz bedeutend hinter dem mit Eichenlohe verfertigten zurücksteht.

Während nun am 16. Februar abhin eine zahlreich besuchte Versammlung von Gerbern der Rheinprovinz in Köln erklärte, dass ohne Zoll auf Quebrachoholz der auf Eichenrinde angewiesene Teil der Lederindustrie und damit auch sämtliche Schälwaldungen Deutschlands dem Ruin entgegensehen müssen, und daher eine bezügliche Eingabe an die massgebenden Behörden zu richten beschloss, haben nach der „Allgem. Forst- und Jagdzeitung“ mehrere Verbände, vorzugsweise norddeutscher Interessenten, sich mit dem Gesuche, einen solchen Zoll nicht einzuführen an den Reichskanzler gewendet.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass die Eichenschälwirtschaft durch die Konkurrenz des Quebrachoholzes schwer geschädigt wird. Dasselbe hat nämlich einen viel höhern, wie behauptet wird, bis doppelt so grossen Gerbstoffgehalt, als gute französische Eichenrinde, steht aber, klein geschnitten wie Lohe,* im Preise nicht einmal so hoch wie jene. Freilich kommt in Betracht, dass der Gerbstoff des Quebrachoholzes schwer löslich ist und auf kaltem Wege davon höchstens die Hälfte ausgezogen wird. Man kann es daher für den gewöhnlichen Gerbereibetrieb nicht brauchen, sondern es sind besondere Einrichtungen zur Schnellgerberei mit warmer Brühe notwendig.

In Deutschland sind es hauptsächlich die Grossbetriebe in der Nähe Hamburgs, welche sich des Quebrachoholzes bedienen und mit ihren billigen, aber geringwertigen Erzeugnissen den amerikanischen Lederimport zu verdrängen suchen, gleichzeitig jedoch die vorzugsweise noch mit Eichenrinde arbeitenden Gerbereien West- und Süddeutschlands zu erdrücken drohen.

Auch in der Schweiz gelangt Quebrachoholz als Gerbmateriel zur Verwendung, doch ist sein Import im Vergleich zu der 90—100,000 Meterzentner betragenden Rindeneinfuhr nicht von Belang.

Selbst ein bedeutend vermehrter Konsum von Quebracho wäre bei uns in forstlicher Beziehung kaum von bemerkenswerten Folgen, da die Eichenschälwaldungen in der Schweiz eine beschränkte Ausdehnung besitzen und nur einen verhältnismässig geringen Teil des Rindenbedarfes decken.

* Seiner ausserordentlichen Härte wegen erfordert das Quebrachoholz zu seiner Zerkleinerung einen sehr bedeutenden Kraftaufwand; sein Preis in Klötzen steht beträchtlich niedriger als in Lohschnitt. — Auf die grosse Härte des Holzes wird auch der Name, der ursprünglich Quebrahacho, d. i. Axt zerbrechend, gelautet haben soll, zurückgeführt.